

Hansestadt Demmin
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß des Bundesmeldegesetzes (BMG) weist die Meldebehörde darauf hin, dass jeder Betroffene das Recht hat, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Daten wie Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu widersprechen:

1. Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
(§ 42, Abs. 4a BMG)
2. Übermittlung an Parteien, Wählergruppen usw. (§ 50, Abs. 1 BMG)
3. Dem Erteilen von Auskünften an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern.
Dies gilt für die Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. bei den Männern ab dem 65. Lebensjahr, für die goldene (50 Jahre), diamantene (60 Jahre), eiserne (65 Jahre) Hochzeit und für die Gnadenhochzeit (70 Jahre)
(§ 50, Abs. 2 BMG)
4. Übermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 58c, Abs. 1 Soldatengesetz (§ 36, Abs. 2 BMG)

Durch die Meldebehörde der Hansestadt Demmin werden keine Auskünfte erteilt, wenn Betroffene bei der Anmeldung oder spätestens drei Monate vor der beantragten Melderegisterauskunft dieser Auskunft widersprochen haben.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt der Hansestadt Demmin, Markt 1, 17109 Demmin eingelegt werden.